

1969/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Abgesehen von der Teilfrage 1 beziehen sich alle Teilfragen der gegenständlichen Anfrage auf den Zeitraum 1994 - 1996. Zu dieser Zeit bestanden noch unabhängig voneinander das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz. Ich beantworte daher die Teilfragen 2 bis 11 der gegenständlichen Anfrage jeweils getrennt für beide Ministerien, wobei die Beantwortung auch den Bereich "Konsumentenschutz" mitumfaßt, da eine Trennung in die Bereiche "Gesundheit" und "Konsumentenschutz" nicht möglich ist.

Zu Frage 1:

Bei der Vergabe von Belohnungen wird versucht, die Kriterien des § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 („besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind“) möglichst zu erfüllen. Durch das zum Teil noch bestehende System der zu Jahresende flüssig gemachten Belohnungen (Weihnachtsbelohnungen) wird diesen Kriterien allerdings nicht zur Gänze Rechnung getragen.

Zu Frage 2:

Da im Hinblick auf den enormen Aufwand eine Personal-Ist-Stands-Ermittlung zu jedem Monatsersten in den Jahren 1994, 1995 und 1996 nicht möglich ist, wurde bei der Berechnung der Durchschnittswerte vom Personal-Ist-Stand ("Kopfzahl") zum Stichtag 31.12.1994, 31.12.1995 und 31.12.1996 ausgegangen.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die durchschnittliche Belohnung (inkl. allfälliger Geldaushilfen) pro Bediensteten in der Zentralstelle betrug im Jahr 1994 S 7.103,-, im Jahr 1995 S 11.031,- und im Jahr 1996 S 5.648,-.

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Die durchschnittliche Belohnung (inkl. allfälliger Geldaushilfen) pro Bediensteten in der Zentralstelle betrug im Jahr 1994 S 6.015,-, im Jahr 1995 S 5.432,- und im Jahr 1996 S 2.482,-.

Zu Frage 3:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Ministerbüro umfaßte zum Stichtag 31.12.1994 -16, am 31.12.1995 15 und am 31.12.1996 13 Bedienstete. Bis auf einen Mitarbeiter, der seinen Dienst erst am 1.12.1996 angetreten hat, erhielten alle Bediensteten des Ministerbüros in den Jahren 1994 - 1996 eine Belohnung.

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Das Ministerbüro umfaßte zum Stichtag 31.12.1994 14, am 31.12.1995 11 und am 31.12.1996 ebenfalls 11 Bedienstete. In den genannten Kalenderjahren erhielten alle Bediensteten des Ministerbüros eine Belohnung.

Zu Frage 4:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die höchste im Einzelfall ausbezahlte Belohnung für Bedienstete des Ministerbüros betrug im Jahre 1994 S 31.800,--, im Jahre 1995 S 26.000,-- und im Jahre 1996 S 30.000,--.

Die niedrigste im Einzelfall ausbezahlte Belohnung für Bedienstete des Ministerbüros betrug
im Jahre 1994 S 3.400,--,
im Jahre 1995 S 1.700,-- und
im Jahre 1996 S 1.500,--.

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Die höchste im Einzelfall ausbezahlte Belohnung für Bedienstete des Ministerbüros betrug
im Jahre 1994 S 14.200,--,
im Jahre 1995 S 6.050,-- und
im Jahre 1996 S 4.200,--.

Die niedrigste im Einzelfall ausbezahlte Belohnung für Bedienstete des Ministerbüros betrug
im Jahre 1994 S 1.500,--,
im Jahre 1995 S 1.500,-- und
im Jahre 1996 S 825,--.

Zu Frage 5:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die durchschnittliche Belohnung für Bedienstete des Ministerbüros betrug im Jahr 1994
S 41.644,-, im Jahr 1995 S 53.637,- und im Jahr 1996 S 41.046,-. Aufgrund der das ganze
Jahr über in qualitativer und quantitativer Hinsicht außerordentlichen Arbeitsbelastung von
MitarbeiterInnen eines Ministerbüros wurde den Kriterien des § 19 des Gehaltsgesetzes 1956
hier Rechnung getragen. Die Differenz zur Beantwortung der Frage 4 ergibt sich daraus, daß
den Bediensteten oft mehr als eine Belohnung im Kalenderjahr ausbezahlt wurde.

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Die durchschnittliche Belohnung für Bedienstete des Ministerbüros betrug im Jahr 1994
S 17.263,-, im Jahr 1995 S 17.454,- und im Jahr 1996 S 15.109,--. Die Differenz zur
Beantwortung der Frage 4 ergibt sich daraus, daß den Bediensteten oft mehr als eine
Belohnung im Kalenderjahr ausbezahlt wurde.

Zu den Fragen 6 und 9:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die einzelnen Sektionen umfaßten folgende Anzahl an Bediensteten:

	31.12.1994	31.12.1995	31.12.1996
Präsidium (inkl.Ministerialkanzlei)	175	158	160
Min.Buchhaltung	60	52	49
Sektion II	64	66	68
Sektion III	145	91	93
Sektion IV	85	99	93
Sektion V	33	32	32
Sektion VI	39	51	51

Es kann davon ausgegangen werden, daß nahezu alle Bediensteten eine Belohnung erhalten haben (Ausnahmen: mangelnde Leistung, diszipliniäre Verfehlungen, lange Abwesenheiten in einem Kalenderjahr).

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Die einzelnen Sektionen umfaßten folgende Anzahl an Bediensteten:

	1994	1995	1996
Präsidium	92	95	89
Sektion I (exkl. Präsidium)	60	39	44
Sektion II	171	180	163
Sektion III	103	124	125

Prinzipiell erhielt in den genannten Kalenderjahren jeder Bedienstete der Zentralleitung eine Belohnung. Ausschlußbestimmungen gab es für Bedienstete während eines Disziplinarverfahrens und für die Dauer einer negativen Leistungsfeststellung oder sonstiger krasser Minderleistungen.

Die Vergabe der zu Weihnachten ausbezahlten Belohnungen erfolgte nur an jene Bediensteten, die am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres dem Dienststand angehörten. Außerdem

wurden die Belohnungen bei Karenzurlauben, längeren Krankenständen und Teilbeschäftigung aliquotiert.

Zu den Fragen 7, 8, 10 und 11 :

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Grundsätzlich wird festgehalten, daß die Kriterien bei der Vergabe von Belohnungen sektionsweise ähnlich sind. Ein Unterschied besteht nur - wie bereits in Frage 1 angedeutet - darin, daß es das System der "Weihnachtsbelohnung" nicht mehr in allen Sektionen gibt. Eine konkrete Beantwortung dieser Frage ist ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Für die Zahlung von Belohnungen an Bedienstete des Präsidiums und an Bedienstete der Fachbereiche bestanden einheitliche Kriterien.

Eine konkrete Beantwortung dieser Fragen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar. Es müßten hiezu alle Personalakten, einschließlich der im Berichtszeitraum aus dem Ressort ausgeschiedenen Bediensteten, durchgesehen werden.